



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 53-54)**

Titel **Kantonsratsbeschluss betreffend die
Zusammensetzung des Bezirksgerichtes Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 02.12.1895

[S. 53] Der Kantonsrat des eidgenössischen Standes Zürich
hat

– auf Grund des in der Volksabstimmung vom 3. November angenommenen Gesetzes
betreffend die Organisation des Bezirksgerichtes Zürich, welches bestimmt: «Für das
Bezirksgericht Zürich wird die Zahl der Richter, Präsidenten und Gerichtsschreiber auf
Antrag des Obergerichtes vom Kantonsrate festgesetzt. Die Zahl der Vizepräsidenten,
Einzelrichter, Substituten und Weibel, sowie die Teilung in Sektionen bestimmt das
Obergericht,» –

beschlossen:

1. Die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes Zürich wird von zwölf auf achtzehn
erhöht.

Der Ablauf der Amtsdauer der neu zu wählenden sechs Richter fällt mit demjenigen für
die übrigen Mitglieder des Gerichtes zusammen.

2. Der Präsident ist Vorsitzender des Gesamtbezirksgerichtes und wird als solcher im
Falle der Verhinderung durch die Vizepräsidenten nach ihrer Rangordnung vertreten.
Die Einzelrichter vertreten sich in Verhinderungsfällen gegenseitig. // [S. 54]

3. Die Zahl der Gerichtsschreiber wird auf drei festgesetzt.

Zürich, den 2. Dezember 1895.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der Sekretär:

J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]